



## Grenzabstände von Pflanzen

### Bäume in Nachbars Garten

Gerade bei den heutigen, meist kleinen Gartengrundstücken, kann ein hoher Baum oder Strauch viele Unannehmlichkeiten bereiten. Trotzdem sollte man nicht stets auf einer buchstabengetreuen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bestehen. Ein Gespräch mit dem Nachbarn über die Bepflanzung an der Gartengrenze wird meist eher zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung führen, als das Beharren auf einem Rechtsstandpunkt. Bäume und Sträucher sind nicht in erster Linie „Störenfriede“, sondern ein besonders wichtiger und prägnanter Teil unserer natürlichen Umwelt. Sie zu pflegen und zu erhalten sollte unser aller Anliegen sein!

Grundsätzlich gilt:

- Abstandsvorschriften gibt es nur für Bäume, Sträucher und Hecken (außerdem Wein- und Hopfenstöcke).
- Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses: Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze.  
Ist er höher als 2 Meter, so muss es auch mindestens 2 Meter von der Grenze Entfernt gehalten werden.
- Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Er wird gemessen:  
bei Bäumen von der Mitte des Stammes,  
bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes.
- Achtung! Nachbarrechtliche Ansprüche unterliegen bei Bepflanzungen, die höher als 2 Meter sind, der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung der Abstandsvorschriften erkennbar wird. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Herstellung eines dem Gesetz entsprechenden Zustandes nicht mehr durchgesetzt werden.

*Adelsried, 11.01.2016*  
*Erna Stegherr-Haußmann,*  
*1. Bürgermeisterin*